

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 8	11. Jahrgang	Gelsenkirchen, 14.06.2011
Inhalt:		Seite
1.	4. Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 06.06.2011	67



4. Satzung zur Änderung der Ordnung
zum Nachweis
der deutschsprachigen Studierfähigkeit
der Fachhochschule Gelsenkirchen

vom 06.06.2011

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4 S.1 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW S.516), hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17.01.2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr.1/05 vom 20.01.2005, S. 3 ff), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20.11.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr.7/09 vom 16.12.2009) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund (§ 6) **oder eine Sonderregelung (§ 7)** vorliegt, entweder

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ – DSH (§ 3) oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ – TestDaF (§ 4) oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs (§ 5)

nachgewiesen.

2. In § 7 wird als Absatz 2 eingefügt:

§ 7

- (2) Für Studienbewerberinnen und –bewerber, die im Rahmen von Auslandssemestern und Austauschprogrammen an der Fachhochschule Gelsenkirchen studieren und einen Studienabschluss der Fachhochschule Gelsenkirchen erwerben wollen, wird die Art des Nachweises der deutschsprachigen Studierfähigkeit durch eine vertragliche Vereinbarung mit der Kooperationshochschule geregelt, die für die Fachhochschule Gelsenkirchen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 26.01.2011 und der Genehmigung des Präsidenten vom 06.06.2011.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten an der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 06.06.2011

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann